



# FAQ – Fragen und Antworten zur DSGVO

| Allgemeine Fragen  | Antworten   |
|--|---|
| Ab wann gilt die <b>DSGVO in der EU</b> ?  | Die DSGVO gilt ab dem 25. Mai 2018 in der EU.   |
| Ab wann gilt die <b>DSGVO im EWR</b> und somit in <b>Liechtenstein</b> ?                           | <p>Die DSGVO gilt im EWR ab dem Zeitpunkt, mit dem die DSGVO in das EWR-Übereinkommen übernommen wird.</p> <p> <b>Aber Achtung:</b> Die DSGVO gilt auch vor der Übernahme in das EWR-Abkommen ab dem 25. Mai 2018, wenn ein Unternehmen in Liechtenstein Waren oder Dienstleistungen in der EU anbietet oder das Verhalten von Bürgern in der EU beobachtet.</p>   |
| Wieso muss die DSGVO in den EWR übernommen werden und welche <b>Vorteile</b> sind damit verbunden? | <p>Die DSGVO ist ein „Text von Relevanz für den EWR“. Sie wird deshalb in den EWR übernommen werden. Das entsprechende Verfahren dazu läuft.</p> <p>Der Vorteil einer EWR-Übernahme besteht insbesondere darin, dass dadurch die Teilnahme der Datenschutzstelle im Rahmen des One-Stop-Shops und des Kohärenzverfahrens ermöglicht werden sollte.</p>  |
| Wofür braucht es ein <b>nationales Datenschutzgesetz</b> ?   | <p>Die DSGVO enthält neben den unmittelbar anwendbaren Bestimmungen auch ca. 70 sogenannte „<b>Öffnungsklauseln</b>“, welche es den Mitgliedstaaten erlauben, bestimmte Regelungen der Verordnung zu konkretisieren und zu ergänzen. Dies geschieht mittels nationaler Datenschutzgesetze.</p> <p>Folglich ergänzen sich die DSGVO und das nationale Datenschutzgesetz.</p> <p><b>Beispiel Beschäftigtendatenschutz:</b></p> <p>In Art. 88 Abs.1 DS-GVO ist eine Öffnungsklausel vorgesehen, nach der die Mitgliedsstaaten „spezifischere Vorschriften zur Gewährleistung der Rechte und Freiheiten hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Beschäftigtendaten im Beschäftigungskontext“ vorsehen können.</p> |
| Ab wann tritt in Liechtenstein das <b>revidierte Datenschutzgesetz</b> in Kraft?                   | Das revidierte Datenschutzgesetz wird voraussichtlich bis Ende Jahr in Kraft treten.  |
| Gilt die DSGVO auch für <b>KMU bzw. Ein-Personen-Betriebe</b> ?                                    | <p>Wenn sie personenbezogene Daten verarbeiten, gelten die Bestimmungen der DSGVO selbst für Kleinunternehmer.</p> <p>Eine Erleichterung kann es allerdings erfahrungsgemäss dadurch geben, als in kleineren Unternehmen weniger Datenverarbeitungsvorgänge anfallen und die Strukturen einfacher und übersichtlicher sind.</p>   |
| Gilt die DSGVO auch für einen <b>gemeinnützigen Verein</b> ?                                       | Auch Vereine haben die Vorgaben der DSGVO zu beachten, wenn sie personenbezogene Daten verarbeiten.   |

|  |  |
|--|--|
|  | <p>Etwa die Namen, Adressen oder Geburtsdaten ihrer Mitglieder in einer Datenbank speichern.</p> <p> Bei der Veröffentlichung von Daten auf der Website empfiehlt es sich, eine Einwilligung für die Veröffentlichung von den Betroffenen einzuholen.</p>   |
| <p>Ist die DSGVO <b>nur bei automatisierter Verarbeitung</b> anwendbar?</p>                | <p>Nein. Art. 4 Bst. 2 DSGVO bestimmt als „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne automatisierter Verfahren ausgeführte Verarbeitung personenbezogener Daten. Auch ein händisch geführtes Dateisystem unterliegt der DSGVO, wenn die in diesem Dateisystem geführte Sammlung strukturiert aufgebaut ist und die personenbezogenen Daten nach bestimmten Kriterien zugänglich und abrufbar sind.</p>   |
| <p>Gilt die DSGVO auch für Botschaften des Fürstentums Liechtenstein?</p>                  | <p>Die DSGVO findet Anwendung auf die liechtensteinischen Botschaften weltweit, das heisst unabhängig, ob in oder ausserhalb der Europäischen Union oder EWR. Die Anwendung richtet sich nach den liechtensteinischen Gegebenheiten, das heisst die Gültigkeit der DSGVO für FL Botschaften beginnt wie in Liechtenstein selbst mit der Übernahme der DSGVO in das EWR-Abkommen.</p> <p>Die DSGVO gilt aber nicht im umgekehrten Fall. Das heisst eine Botschaft eines Staates in Liechtenstein bzw. der EU oder EWR, für den die DSGVO nicht gilt, muss diese nicht anwenden, obgleich die DSGVO in seinem Sitzstaat Anwendung findet.</p>  |
| <p><b>Art. 4 DSGVO (Begriffsbestimmungen)</b></p>  |  |
| <p>Welche Begriffe sind <b>neu in Art. 4 DSGVO</b> bzw. erhalten eine neue Definition?</p> | <p><b>Hier die wichtigsten Neuerungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Umfassender Verarbeitungsbegriff</b> (Art. 4 Ziffer 2): Aufhebung der Dreiteilung (Erhebung, Verarbeitung, Übermittlung)</li> <li>• <b>Auftragsverarbeiter</b> (Art. 4 Ziffer 8: keine Beschränkung mehr auf Auftragsverarbeitung im EWR)</li> <li>• <b>Profiling</b> (Art. 4 Ziffer 4)</li> <li>• <b>Einwilligung</b> (Art. 4 Ziffer 11): Die Anforderungen an die informierte, freiwillige Einwilligung wurden graduell erhöht.</li> <li>• <b>Besondere Arten von Daten:</b> Die DSGVO enthält neue Definitionen für „biometrische Daten“ und „genetische Daten“ (Art. 4 Ziffern 12 und 13).</li> </ul> |
| <p>Arbeitet ein <b>Internetprovider</b> per se mit personenbezogenen Daten?</p>            | <p>Ja, gemäss der Definition in <b>Art. 4 Ziffer 1 DSGVO</b>. Demnach gelten IP-Adressen als personenbezogene Daten. Der Betreiber einer Webseite kann somit gar nicht verhindern, dass er personenbezogene Daten seiner Besucher erhält.</p>  |

|  |   |
|--|---|
| <p>Ist ein <b>Internetprovider als Auftragsverarbeiter</b> einzustufen?</p>  | <p>Es kommt darauf an, ob die Verarbeitung eigenständig (nein) oder im Auftrag (ja) vorgenommen wird. Die individuelle Ausgestaltung macht den vorgenannten Unterschied.</p>  |
|  |   |
| <p><b>Art. 6 DSGVO (Rechtmässigkeit der Verarbeitung)</b></p>  |   |
| <p>Wenn ein Anwendungsfall von Art. 6 Abs. 1 Bst. b oder c DSGVO vorliegt, ist dann eine <b>zusätzliche</b> Einwilligung nach Bst. a erforderlich?</p>   | <p>Es ist keine zusätzliche Einwilligung erforderlich. Art. 6 Abs. 1 DSGVO enthält sechs gleichwertige Zulässigkeitstatbestände, wobei es ausreicht, wenn einer erfüllt ist.</p>  |
| <p>Kann im Sinne des ErwG 62 festgehalten werden, dass die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO entfallen, wenn sich die Datenverarbeitung auf das <b>BankG bzw. das SPG</b> abstützt bzw. nach diesen Erlassen die entsprechenden Informationen erfasst werden müssen?</p> <p>Falls die spezialgesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung kommen: Besteht die Auskunftspflicht im Sinne des Art. 15 DSGVO trotzdem?</p> | <p>Nein, die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO würden nur dann entfallen, wenn die gegenständlichen Spezialgesetze, sprich das BankG bzw. das SPG den gleichen Umfang wie die Bestimmungen von Art. 13 und 14 DSGVO aufweisen.</p> <p>Die Auskunftspflicht nach Art. 15 DSGVO besteht trotzdem, dies insbesondere auch im Hinblick auf die Rechte nach Art. 16 ff DSGVO, die sonst verwehrt wären.</p>  |
| <p>Ist (<b>E-Mail</b>) Werbung gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. f DSGVO auch ohne Einwilligung der Betroffenen aufgrund eines „berechtigten Interesses“ des Werbetreibenden zulässig?</p>   | <p>Erwägungsgrund 47 bestätigt, dass Direktwerbung als „berechtigte Interessen“ im Sinne der DSGVO angesehen werden kann. Hinzu kommt, dass aber auch hier die berechtigten Interessen des Unternehmers mit den Interessen des Betroffenen abzuwägen sind. Dabei darf das Interesse des Betroffenen am Schutz seiner personenbezogenen Daten nicht gegenüber den Interessen des Unternehmens überwiegen. Ebenso ist zu berücksichtigen, inwieweit der Betroffene mit der Datenerhebung und -verarbeitung zu den konkreten Werbezwecken rechnen muss.</p>  |
| <p><b>Art. 7 DSGVO (Bedingungen für die Einwilligung)</b></p>  |   |
| <p>Welche Erfordernisse müssen für die <b>Einwilligung</b> erfüllt sein?</p>   | <p>Die Erteilung der <b>Einwilligung</b> erfordert eine <b>freiwillige, spezifisch informierte und eindeutige Handlung</b> wie etwa das Anklicken eines Kästchens auf einer Webseite und die Auswahl technischer Einstellungen bei Online-Diensten.</p> <p>Keine Einwilligung stellen laut Erwägungsgrund 32 ein stillschweigendes Einverständnis, standardmässig angekreuzte Kästchen oder Untätigkeit des Betroffenen dar.</p> <p>Zudem fordert die DSGVO, dass in mehrfache Datenverarbeitungsvorgänge jeweils gesondert eingewilligt werden muss. Andernfalls ist die Freiwilligkeit nicht gegeben.</p> |

|  |  |
|--|--|
| <p>Kann die Einwilligung auch <b>elektronisch</b> abgegeben werden?</p>  | <p>Ja, wenn die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind.</p>   |
| <p>Was ist unter <b>Opt-In-Verfahren</b> zu verstehen?</p>   | <p>Bis zum 25. Mai 2018 kann die Einwilligung mittels Opt-Out Verfahren eingeholt werden. Das heisst, das Häkchen in dem Feld, das der Datenverarbeitung zustimmt, war beim Opt-Out bereits gesetzt. Um der Verarbeitung zu widersprechen, musste der Betroffene bisher aktiv das Häkchen entfernen.</p> <p>Mit der DSGVO wird das Opt-Out-Verfahren durch das Opt-In-Verfahren abgelöst: Das zwingt eine Person zum aktiven Ankreuzen des Kontrollkästchens, mit dem in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten eingewilligt wird.</p>   |
| <p>Wie muss die <b>Einwilligung für E-Mail-Werbung</b> nach der neuen DSGVO eingeholt werden?</p>  | <p>Der Adressat der E-Mails muss direkt im Onlineformular, mittels dem er seine Einwilligung gibt, darüber informiert werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zu welchem <b>Zweck</b> die Datenverarbeitung erfolgt (z. B. Newsletter-Versendung, Werbe-Mail-Versendung);</li> <li>• dass er seine Einwilligung jederzeit <b>widerrufen</b> kann,</li> <li>• und wer der <b>Verantwortliche</b> ist.</li> </ul> <p>Beispiel: <input type="checkbox"/> Ich bin damit einverstanden, dass mir die Firma XY Informationen und Angebote zum Thema XY per E-Mail zusendet. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich die Einwilligung jederzeit widerrufen kann.“</p> |
| <p>Wie kann ich mich bei der Einholung einer Einwilligung gerade im <b>Onlinebereich</b> (etwa E-Mail Werbung oder Newsletter Versand) <b>absichern</b>?</p> | <p>Die Ideallösung ist sicher das <b>Double-Opt-In</b>: Hier setzt der Betroffene das entsprechende Häkchen bei der Einwilligung in die Verarbeitung seiner Daten, beispielsweise im Rahmen einer Newsletter-Anmeldung. Im Anschluss erhält er eine E-Mail mit einem Bestätigungslink. Erst das Anklicken des Links bewirkt, dass der Betroffene dem E-Mail-Verteiler hinzugefügt wird.</p>  |
| <p>Was passiert mit <b>Einwilligungen, die vor dem 25. Mai 2018</b> eingeholt wurden?</p>  | <p>Laut Erwägungsgrund 171 gelten alte Einwilligungen über den 25. Mai weiter, soweit sie bereits jetzt die Anforderungen der DSGVO erfüllen.</p> <p>Folglich sollten alle Formulare (insbesondere auch Onlineformulare), über die Einwilligungen der Betroffenen für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingeholt werden (etwa für die Versendung von Werbe-E-Mails oder Newslettern) bereits jetzt angepasst und die Einwilligungen DSGVO-konform eingeholt werden.</p>  |
| <p><b>Art. 28 DSGVO (Auftragsverarbeiter)</b></p>  |  |
| <p>Was ändert sich gemäss DSGVO neu bei <b>Auftragsverarbeitern</b>?</p>   | <p>1. Der Verantwortliche muss bei der Wahl des Auftragsverarbeiters gemäss Art. 28 Abs. 1 DSGVO besondere Sorgfalt walten lassen</p>  |

|   |   |
|---|---|
|   | <p>2. Der Auftragsverarbeiter darf ohne Zustimmung des Verarbeiters keine Subauftragnehmer in Anspruch nehmen</p> <p>3. Das Vertragsverhältnis zwischen Auftragsverarbeiter und Verantwortlichem unterliegt der schriftlichen Form mit genau vorgegebenen Vertragspunkten gemäss Art. 28 Abs. 2 DSGVO.</p>  |
| <b>Art. 30 DSGVO (Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten)</b>   |   |
| Muss ein Verantwortlicher in allen Fällen ein <b>Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten</b> führen?       | <p>Art. 30 Abs. 4 DSGVO sieht eine Ausnahme von der Erstellung eines Verzeichnisses von Verarbeitungsvorgängen dann vor, wenn ein Unternehmen weniger als 250 Mitarbeiter hat und zusätzlich keiner der nachfolgenden Punkte erfüllt ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten des Unternehmens ist mit Risiken für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen verbunden;</li> <li>2. die Verarbeitung findet regelmässig statt;</li> <li>3. Es werden sensible Daten (besondere Datenkategorien gemäss Art. 9 Abs. 1 DSGVO) verarbeitet.</li> </ol> <p>Ist einer dieser Punkte gegeben, ist ein Verzeichnis von Verarbeitungsvorgängen gemäss Art. 30 DSGVO auch bei weniger als 250 Mitarbeitern zu führen.</p> |
| <b>Art. 32 DSGVO (Sicherheit der Verarbeitung)</b>  |   |
| Verlangt die DSGVO ein <b>Mehr an technischen und organisatorischen Massnahmen</b> bei Datenverarbeitungen? | <p>Welche Sicherheitsmassnahmen im konkreten Fall notwendig sind, hängt vom Schutzniveau ab. Basierend auf dem Schutzniveau sind dann unter Berücksichtigung insbesondere des Stands der Technik sowie weiterer Kriterien geeignete technische und organisatorische Massnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.</p>  |
| Was ist unter dem Begriff „ <b>Stand der Technik</b> “ nach der DSGVO zu verstehen?                         | <p>Darunter ist jener Entwicklungsstand zu verstehen, der nach herrschender Auffassung führender Fachleute das Erreichen des gesetzlich vorgegebenen Zieles gesichert erscheinen lässt. Die Verfahren müssen sich in der Praxis bewährt haben. Die DSS orientiert sich bei der Beurteilung dabei an den aktuellen ISO-Normen sowie am IT-Grundschutz des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik.</p>  |
| <b>Art. 35 DSGVO (Datenschutz-Folgenabschätzung)</b>  |   |
| Wann muss ein Unternehmen eine <b>Datenschutz-Folgenabschätzung</b> vornehmen?                              | <p>Eine Datenschutz-Folgenabschätzung ist immer dann durchzuführen, wenn ein Datenverarbeitungsverfahren voraussichtlich ein <b>hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen</b> darstellt.</p> <p>Dies ist etwa der Fall bei der Verwendung neuer Techno-</p>  |

|  |   |
|--|---|
|  | <p>logien oder aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung.</p> <p>Die betrieblichen Datenschutzbeauftragten müssen in die Datenschutz-Folgenabschätzung eingebunden werden.</p> <p>Die Datenschutzfolgenabschätzung ist schriftlich zu dokumentieren.</p>  |
| <p><i>Wie sieht die Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung in der Praxis aus?</i></p>  | <p>Bei der Durchführung sind die folgenden Schritte wesentlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen besteht. Hauptanwendungsgebiete sind bei Technologien, die automatisiert, systematisch und umfassend Daten erfassen, verarbeiten und bewerten, gegeben.</li> <li>2. Besteht ein solches Risiko, ist zu beurteilen, welche Abhilfemassnahmen und Sicherheitsvorkehrungen nötig sind, um den Schutz der Daten zu gewährleisten. Zudem ist zu gewährleisten, dass die DSGVO eingehalten und den Interessen der Betroffenen Rechnung getragen wird.</li> <li>3. Bleibt trotz dieser möglichen Massnahmen ein hohes Risiko bestehen, muss in Schritt 3 die Aufsichtsbehörde kontaktiert werden (Art. 36 DSGVO). Diese spricht dann innerhalb von 8 Wochen (Fristverlängerung möglich) eine schriftliche Empfehlung zur Risikominimierung aus; sie darf die Datenverarbeitung aber auch vollständig untersagen.</li> </ol> |
| <p><b>Art. 37 DSGVO (Benennung eines Datenschutzbeauftragten)</b></p>  |   |
| <p><i>Ist die Bestellung eines <b>Datenschutzbeauftragten (DSB) für Banken zwingend</b>?<br/>Ist die Datenbearbeitung von Kundendaten durch Banken als eine Haupt- oder eine Nebentätigkeit zu sehen?</i></p>                  | <p>Bei der durch eine Bank betriebenen Kerntätigkeit werden zwangsläufig regelmässig auch personenbezogene Daten verarbeitet. Die klassische Kerntätigkeit einer Bank kann daher nicht isoliert von der gleichzeitig erfolgenden Verarbeitung von personenbezogenen Daten gesehen werden.</p> <p>Aus diesem Grund hat auch die Art. 29 Arbeitsgruppe festgestellt, dass die Verarbeitung von Kundendaten im regulären Bankgeschäft die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten notwendig machen.</p> <p>Vgl. die Leitlinien der Art. 29 Arbeitsgruppe:<br/> <a href="https://www.llv.li/files/dss/leitlinien-datenschutzbeauftragte.pdf">https://www.llv.li/files/dss/leitlinien-datenschutzbeauftragte.pdf</a></p>  |
| <p><i>Wie kann ein DSB hinsichtlich seiner <b>fachlichen Qualifikationen</b> vom Unternehmen kontrolliert werden, wenn er weisungsungebunden und nicht in einem Hierarchieverhältnis innerhalb des Unternehmens steht?</i></p> | <p>Dies kann über externe Audits oder im Rahmen der internen Revision geschehen.</p>  |



|   |   |
|---|---|
| <p><b>Welche beruflichen Qualifikationen</b> muss ein DSB haben und wo kann sich der zukünftige DSB die dafür erforderlichen Kenntnisse aneignen?</p> | <p>Derzeit gibt es noch kein einheitliches Curriculum, wo ein angehender DSB die erforderlichen Kenntnisse erlangen kann. Auch das Anforderungsprofil, sprich die beruflich notwendigen Qualifikationen eines DSB, ist vom konkreten Fall abhängig. Das Anforderungsprofil an einen DSB im Einzelfall richtet sich nach den durchgeführten Datenverarbeitungsprozessen in einem Unternehmen und dem erforderlichen Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten. In einem Unternehmen mit komplexen Datenverarbeitungstätigkeiten oder einem Unternehmen, in welchem in grossem Umfang sensible Daten verarbeitet werden, muss der DSB unter Umständen ein höheres Mass an Fachkompetenz besitzen wie in einem Unternehmen mit weniger komplexen Datenverarbeitungstätigkeiten.</p> |
| <p><b>Welche Ressourcen</b> sind dem DSB zur Wahrnehmung seiner Aufgaben durch das Unternehmen zur Verfügung zu stellen?</p>                          | <p>Erforderlich sind 1. genügend zeitliche Ressourcen zur Erfüllung seiner Aufgaben, 2. Zugang zu den für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Informationen und Systemen, 3. Unterstützung seitens des leitenden Managements, 4. genügend finanzielle Mittel, Infrastruktur, Personal in Abhängigkeit von der Komplexität der Aufgaben des DSB und 5. Möglichkeit kontinuierlicher Weiterbildung</p>  |
| <p>Kann die <b>oberste Management-Ebene</b> (Geschäftsführer eines Unternehmens) Datenschutzbeauftragter gemäss DSGVO sein?</p>                       | <p>Dies ist gemäss Art. 38 Abs. 3 und Art. 38 Abs. 6 DSGVO ausgeschlossen, da der Datenschutzbeauftragte hier Interessenkonflikte hätte. Art. 38 Abs. 3 DSGVO legt fest, dass der Datenschutzbeauftragte unmittelbar der höchsten Managementebene des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters berichten muss. Art. 38 Abs. 6 DSGVO legt generell fest, dass der Datenschutzbeauftragte zwar andere Aufgaben und Pflichten im Unternehmen wahrnehmen kann, aber nicht solche, die zu einem Interessenkonflikt führen.</p>   |
| <p><b>Erwägungsgrund 76</b></p>   |   |
| <p><b>Welche Risikoabstufungen</b> kennt die DSGVO?</p>   | <p>Gemäss DSGVO ist mit einer bestimmten Datenverarbeitung entweder ein Risiko oder ein hohes Risiko verbunden. Eine risikolose Verarbeitung gibt es nicht.</p>   |